

Dienstvereinbarung über Urlaubsgrundsätze beim Diakonischen Werk Karlsruhe

Die Dienststellenleitung des Diakonischen Werkes und die Mitarbeitervertretung für das Diakonische Werk Karlsruhe beschließen nachfolgende Dienstvereinbarung über allgemeine Urlaubsgrundsätze.

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist eine gerechte und transparente Urlaubsgewährung in der Dienststelle. Der Erholungsurlaub ist den einzelnen Mitarbeitenden unter Beachtung der gesetzlichen, tarifvertraglichen und gegebenenfalls einzelvertraglichen Bestimmungen sowie unter Abwägung der betrieblichen Interessen und der Interessen der Mitarbeitenden zu gewähren. Durch diese Dienstvereinbarung soll eine möglichst frühzeitige Planung und Gewährung des individuellen Urlaubs ermöglicht und hierdurch ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf gewährleistet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitende des Diakonischen Werkes Karlsruhe.

§ 2 Grundsätze des Urlaubsanspruchs

Der Urlaubsanspruch eines Mitarbeitenden kann grundsätzlich bis zum 10. Januar des Folgejahres genommen und gewährt werden.

Sollte der Urlaub aus dringenden betrieblichen oder privaten Gründen nicht bis zum 10. Januar des Folgejahres genommen werden können, ist eine Verlängerung der Antretungsfrist bis spätestens 31.03. des Folgejahres möglich.

Dringende betriebliche Gründe können z.B.

- unerwartete Krankheitsvertretung und
- unvorhergesehene und nicht aufschiebbare Arbeit sein.

Private Gründe können z.B.

- Arbeitsunfähigkeit/ Krankheit
- Tod eines Angehörigen
- AU des Partners
- Familienurlaub, etc. sein.

Die Verlängerung muss, wie der Urlaubsantrag, vorher schriftlich beantragt werden. Die Dienststellenleitung entscheidet über die Genehmigung; im Konfliktfall muss die MAV hinzugezogen und eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden.

Die Wartezeit für den erstmaligen vollen Urlaubsanspruch beträgt sechs Monate nach Vertragsbeginn.

Ein anteiliger Urlaubsanspruch entsteht bereits zuvor.

Zeiten der Erkrankung während des Urlaubs werden, soweit durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen, nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet.

Der Urlaub verlängert sich im Falle von Krankheit während des Urlaubs nicht automatisch um die Krankheitstage.

§ 3 Die Jahresurlaubsplanung

Die Jahresurlaubsplanung soll in den einzelnen Fachbereichen frühzeitig vorgenommen werden. Hierbei können 10 Urlaubstage bei Vollzeitbeschäftigten gerechnet auf eine Fünf-Tage-Woche zunächst unverplant bleiben und im Laufe des Jahres flexibel in Absprache mit dem Fachbereich verplant werden.

Beginn und Ende des Urlaubs erfolgen – unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse - nach den Wünschen der Mitarbeitenden, soweit nicht Urlaubswünsche anderer Mitarbeitenden, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen. Dringende betriebliche Erfordernisse können dem geplanten Urlaub eines Mitarbeitenden nur im Ausnahmefall entgegenstehen und bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 4 Der Urlaubsantrag

Der vom Mitarbeitenden unterschriebene Urlaubsantrag wird an den Vorgesetzten weitergeleitet und geht nach dessen Unterschrift an die Dienststellenleitung des Diakonischen Werkes. Der Mitarbeitende erhält zeitnahe eine Kopie des genehmigten Urlaubsantrages. Auch hier informiert im Konfliktfall die Dienststellenleitung die MAV und entwickelt mit dieser eine einvernehmliche Lösung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

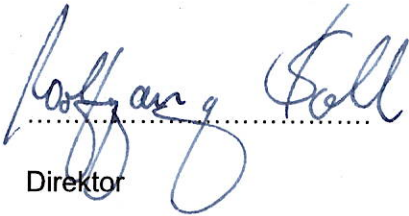
Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, Änderungen können jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden. Im Falle einer Kündigung nehmen

die Dienststellenleitung und die MAV umgehend die Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer neuen Dienstvereinbarung „Urlaubsgrundsätze beim Diakonischen Werk Karlsruhe“ auf.

Die Dienstvereinbarung ist allen Mitarbeitenden durch die Dienststellenleitung zugänglich zu machen.

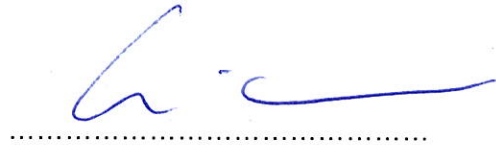
Sollten einzelne Bestimmungen der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht.

Karlsruhe, den 04.06.2020



.....

Direktor
Pfarrer Wolfgang Stoll



.....

Mitarbeitervertretung
David Ostern